

Erläuterungen zum Abwasserreglement der Gemeinde Binningen

§ 1 Zweck und Grundlagen

Keine Bemerkungen.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflicht

Abs. 1:

Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) und Nachbargemeinden zusammen. (= § 2 MR)¹

Abs. 2:

Gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit kann erfolgen durch entsprechende Kommissionen in der Gemeinde, Artikel im gemeindeeigenen Informationsblatt oder entsprechende Veranstaltungen, Exkursionen etc. (= § 2 MR)

Abs. 3:

Das Vermeiden von Abwasser bezieht sich sowohl auf den Trinkwasserverbrauch durch z.B. wassersparende Einrichtungen (WC-Spülstopp, etc.) als auch auf das Reduzieren von Regenwasser in die Kanalisation (Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser oder Versickern von Regenwasser). Durch die Einsparung der Abwassermenge sollte Geld gespart werden. (= § 2 MR)

Abs. 4:

Die Gemeinde hat Vorbildcharakter. (= § 2 MR)

§ 3 Technische Ausrüstung

Abs. 1:

Schweizerische Normen und Richtlinien: (= § 3 MR)

- SN 592 000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- SIA 190: Kanalisationen
- VSA: Richtlinie für den Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisationen und der Grundstückentwässerung
- SN 640535c: Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften, etc.

Die abschliessende Aufzählung findet sich in den Dokumentationsordnern "Abwasserbewirtschaftung in der Gemeinde", AUE, BL.

Abs. 2:

Europäische Normen und Richtlinien:

- SN EN 13566 – 4
- ASTM F 1216
- SN EN 13689
- ATV Merkblatt M 143

§ 4 Schadendienst

Im kant. GSchG, § 10 wird die Zusammenarbeit des Kantons mit der Gemeinde vorgesehen. Dies betrifft besonders die notwendigen Sofortmassnahmen bei Havariefällen, da ein Schaden meist nur innert kurzer Zeit erfolgreich begrenzt werden kann. (= § 4 MR)

¹ Muster-Abwasserreglement der Basellandschaftlichen Gemeinden

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

Der Generelle Entwässerungsplan ist eine Planung auf Konzeptstufe und regelt keine Detailfragen. Es werden die verschiedenen Entwässerungssysteme (Mischsystem, Trennsystem, Versickerung etc.) festgelegt. Werden Veränderungen mit wesentlichem Einfluss auf die Gewässer gegenüber dem genehmigten GEP vorgenommen, so müssen sie vom Einwohnerrat und Regierungsrat genehmigt werden. (= § 5 MR)

§ 6 Projektierung und Bau

Nach § 5 des kant. GSchG ist die Gemeinde verpflichtet das anfallende Abwasser bis zum Sammelkanal des Kläranlagenbetreibers abzuleiten. (= § 6 MR)

§ 7 Enteignung

Abs. 1:

Nach Möglichkeit sind die kommunalen Abwasseranlagen - auch im Hinblick auf die Zugänglichkeit und den Unterhalt - im öffentlichen Areal zu erstellen. Ist dies nicht möglich, so werden die entsprechenden Anlagen in Ausnahmefällen auf dem privaten Areal erstellt. Hierzu müssen die Rechte erworben und die ständige Zugänglichkeit gesichert werden. (= § 7 MR)

Abs. 2:

Kant. Enteignungsgesetz vom 19.6.1950 (= § 7 MR)

§ 8 Betrieb und Unterhalt

§ 5 des kant. GSchG regelt den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Dies umfasst das Spülen (Abschwemmen von Feststoffen) und Reinigen (Abfräsen von harten Ablagerungen) der Kanalisation, die regelmässige Kontrolle der Bausubstanz und der Funktionstüchtigkeit (Kapazität), die Instandstellung mittels lokalen Reparaturen oder ganzheitlichen Innensanierungen oder der Ersatz des Bauwerks. (= § 8 MR)

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet im Rahmen von Art. 58 OR als Werkeigentümerin nur für Schäden, den ihre Werke infolge fehlerhafter Anlage, Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen.

§ 10 Bewilligungspflicht

Abs.1:

Bei einem Um- oder Anbau an eine Liegenschaft kann von einem veränderten Entwässerungssystem und einer veränderten Abwassermenge ausgegangen werden. (= § 10 MR)

Als öffentliche Kanalisationen gelten alle kommunalen Mischwasser-, Schmutzwasser-, Regen- und Sauberwasserkanäle. (= § 10 MR)

Anhang 6 der kant. GSchV legt fest, in welchen Fällen eine Bewilligung des Kantons (AUE) erforderlich ist. (= § 10 MR)

Abs. 2:

Als Sammelkanäle des Kantons gelten Kanalisationen, die ausserhalb des Siedlungsgebiets Abwasser ableiten oder sich innerhalb des Siedlungsgebiets befinden und im Besitz des Kläranlagenbetreibers (AIB) sind. (= § 10 MR)

§ 11 Liegenschaftsentwässerung

Abs. 1:
Keine Bemerkungen.

Abs. 2:
Keine Bemerkungen.

Abs. 3:
Als Versickerung gilt nur die Ableitung in den Untergrund mit entsprechenden Bauwerken ohne Anschluss an die Kanalisation. (= § 11 MR)

§ 12 Zuständigkeit

Abs. 1:
regelt die Grenze zwischen privaten und öffentlichen Abwasseranlagen. (= § 12 MR)

Abs. 2:
regelt in Abhängigkeit von Abs. 1 damit die Kosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt der privaten Abwasseranlage und den Anschluss an die öffentliche Kanalisation. (= § 12 MR)

Abs. 3:
Die Gemeinde sorgt durch diese Festlegung für einen fachgerechten Anschluss des privaten Anschlusses an die öffentliche Kanalisation. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Anschluss unabhängig vom Rohrmaterial technisch sauber (z.B. gebohrt und nicht gespitzt oder passendes Anschlussstück kein Betonanschluss auf Kunststoffleitung etc.) ausgeführt wird. (= § 12 MR)

Abs. 4:
Keine Bemerkungen.

§ 13 Abwassergesuch, Bewilligung, Gebühr

Keine Bemerkungen.

§ 14 Bauaufsicht

Die Kontrolle der Abwasseranlagen während der Bauphase soll sicherstellen, dass die Leitung entsprechend dem Gesuch erstellt wird oder aber die massgeblichen Änderungen in Lage und Höhe sofort aufgenommen werden können. Auch die erforderliche Dichtigkeitsprüfung, die zwar Teil der Abnahme ist, muss vor dem Eindecken erfolgen, sodass ggf. undichte Stellen ohne grösseren Aufwand für den Bauherrn lokalisiert werden können.

§ 15 Schlussabnahme

Bei der Abnahme ist die Vorlage einer Dichtigkeitsprüfung erforderlich. Das Anschlussstück am Gemeindekanal wird durch eine Videoaufnahme vom Gemeindekanal aus überprüft. Die Abnahme wird protokolliert.

§ 16 Ausführungspläne

Die Ausführungspläne werden im Archiv der Bauverwaltung inventarisiert. Sie helfen bei allfälligen Instandhaltungs-Massnahmen oder Neubaumassnahmen, die seitlichen Anschlüsse an den Gemeindekanal den entsprechenden Liegenschaften zuzuordnen. Bei Baumassnahmen im Strassenraum geben sie Auskunft über die Lage der Leitung.

Bei allfälligen Handänderungen werden derartige Pläne in der Regel von den ehemaligen Eigentümern nicht weitergeben. Die Leitungsführung kann später ohne Grabarbeiten oft nur unzureichend erhoben werden.

§ 17 Unterhaltungspflicht

Durch Unterhalts- und Sanierungsarbeiten wird nicht nur dem Gewässerschutz Rechnung getragen, sondern auch für eine erhöhte Sicherheit vor Verstopfung und Rückstau des Abwassers in die Liegenschaft gesorgt. (= § 13 MR)

§ 18 Haftung

Auch hier kommt die Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR zum Zug. Schäden können Boden- und Grundwasserverschmutzungen, Trinkwasserverunreinigungen etc. verursachen. (= § 14 MR)

§ 19 Duldungs- und Auskunftspflicht

Keine Bemerkungen.

§ 20 Grundsatz

Abs. 1:

Entspricht den Vorgaben der Gemeindefinanzierungsverordnung (§ 18). (= § 16 MR)

Abs. 2:

Die Beiträge sollen dem Verursacherprinzip entsprechen. Durch den Anschlussbeitrag erwirbt die/der Nutzniesser/in das Recht, die öffentliche Kanalisation zu nutzen. Die Gemeinde erhält mit der Zahlung des Anschlussbeitrags einen Teil der Investition zurück. (= § 16/17 MR)

Die jährlichen Abwassergebühren werden verursachergerecht erhoben. Die eingeleiteten Abwassermengen werden dafür als Grundlage für die Berechnung verwendet. (= § 16/17 MR)

Abs. 3:

regelt im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse das Vorgehen in Bezug auf die Abwassergebühren sowie die Haftung für die Gebühren gegenüber der Gemeinde. (= § 16/17 MR)

§ 21 Vorfinanzierung

Abs. 1:

Projektierung, Überwachung und Ausführung liegen bei der Vorfinanzierung bei der Gemeinde. Bei der Selbsterschliessung hat die Gemeinde ein Aufsichtsrecht. (= § 18 MR)

Abs. 2:

Abs. 2 wird im kant. RBG § 84 und § 85 geregelt. (= § 18 MR)

Abs. 3:

Keine Bemerkungen.

§ 22 Einmalige Anschlussbeiträge

Abs. 1:

Die Beiträge werden der/dem Grundeigentümer/in oder Baurechtsnehmer/in und nicht dem Abwasserlieferanten in Rechnung gestellt. (= § 16/22 MR)

Abs. 2:

Durch getrennte Abwassergebühren für Schmutz- und Regenwasserabfluss wird dem Verursacherprinzip Rechnung getragen. (= § 16/22 MR)

§ 23 Anschlussbeitrag Schmutzwasser und

§ 24 Anschlussbeitrag Regenwasser

Der Anschlussbeitrag deckt während der nächsten 10 Jahre 60 % der Investitionen und Sanierungsmassnahmen ab. Mit dem Beitrag tritt die Nutzung des Kanalnetzes ein. Der Anschlussbeitrag teilt sich auf in einen Schmutzwasserbeitrag (60 %) und einen Regenwasserbeitrag (40 %). Dies entspricht einer vollständigen Änderung gegenüber dem heutigen Reglement. Die Parameter, die für die Berechnung zu Grunde gelegt werden nehmen Rücksicht auf den tatsächlichen Abwasseranfall und entsprechen damit dem Verursacherprinzip.

Für das Schmutzwasser wird die Grösse des Wasserzählers als Berechnungsgrundlage herangezogen. Die Grösse des Wasserzählers spiegelt den möglichen Wasserbezug und somit auch den maximalen Abwasseranfall wieder.

Die Daten für die installierten Wasserzähler liegen bereits heute bei der Gemeinde vor, resp. sind nach Vorlage der Baubewilligung bekannt. Der Beitrag wird für den pro m³/h als Einheit der Nenngrösse des Wasserzählers erhoben. Bei einem Einfamilienhaus ist die Nenngrösse in der Regel 3 m³/h. Spätere Veränderungen bei der Wasserversorgung durch Erweiterung oder Umbau können so über die Grösse des Wasserzählers erfasst werden.

Für den Regenwasser-Anschlussbeitrag wird die Fläche herangezogen, die effektiv an die Kanalisation angeschlossen ist. Die Art der Fläche sowie die Systemart der privaten Abwasseranlagen spielen bei der Berechnung der Fläche keine Rolle.

Der Brandversicherungswert wird nicht mehr zur Berechnung herangezogen. Dies ermöglicht es, den Zeitpunkt der definitiven Rechnung auf den Abnahmetag zu fixieren und den Zeitraum für die Rückfinanzierung der Gemeindeinvestitionen zu verkürzen. (= § 21/22 MR)

§ 25 Festlegung der einmaligen Beiträge

Abs. 1:

Anschlussbeiträge dienen dazu Neuerschliessungen abzugelten. Diese Beiträge sollen aus Gründen der Rechtssicherheit und –gleichheit längerfristig gleich bleiben und indexiert werden. (= § 17 MR)

Abs. 2:

Durch die jährlichen Gebühren werden Betrieb, Unterhalt und Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen finanziert. Die Gebühren sind kostendeckend zu erheben, sodass die Gemeinde mehrjährige Finanzierungs- und Investitionsplanungen erstellen sollte. Die Gebühren sollten mittelfristig dem entsprechenden Bedarf angepasst werden. (= § 17 MR)

§ 26 Zahlungsmodus einmalige Beiträge

Für die Beiträge besteht zugunsten der Gemeinde ein ohne Eintragung im Grundbuch gültiges und allen anderen Pfandrechten vorgehendes gesetzliches Grundpfandrecht (§ 148 EG ZGB). (= § 19 MR)

§ 27 Jährliche Abwassergebühren

Das kantonale Gewässerschutzgesetz (GSchG) verpflichtet die Gemeinden, die Gebühr nach Menge des in die Kanalisation eingeleiteten Abwassers zu erheben. Diese richten sich primär nach dem Wasserverbrauch, das Regen- und Fremdwasser kann dabei mitberücksichtigt werden. Es ist möglich, eine Grundgebühr zu erheben. (= § 23 MR)

§ 28 Mengengebühr Schmutzwasser

Abs. 1:

Die Mengengebühr für Schmutzwasser wird verursachergerecht nach dem Wasserbezug festgelegt.
(= § 23 MR)

Abs. 2:

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, tiefere Grenzwerte für die in Abzug zu bringende Wassermenge (< 20 % oder < 500 m³/Jahr der verbrauchten Wassermenge, welche in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation eingeleitet wird) festzulegen. (= § 26 MR)

Abs. 3:

Für Regenwasser, das als Brauchwasser genutzt wird, kann die Gemeinde verursachergerecht Gebühren erheben. (= § 26 MR)

Abs. 4:

Keine Bemerkungen.

§ 29 Mengengebühr Regenwasser

Abs. 1:

Die Mengengebühr wird unabhängig vom Entwässerungssystem der Gemeinde bemessen. Die Berechnung richtet sich nur nach der privaten Grundstücksentwässerung. Bei Versickerung und Direkt-einleitung ist keine Mengengebühr zu erheben, da die kommunalen Abwasseranlagen nicht benutzt werden. (= § 25 MR)

Abs. 2:

regelt den Berechnungsmodus für die Mengengebühr Regenwasser. (= § 25 MR)

Abs. 3:

Die Gemeinde kann auch bei der Regenwassermenge tiefere Grenzwerte (< 200 m³/Jahr) festlegen.
(= § 26 MR)

§ 30 Gebührenpflicht für jährliche Gebühren

§ 31 Zahlungsmodus jährliche Gebühren

Keine Bemerkungen.

§ 32 Festlegung Gebühren

Abs. 1:

beschreibt die Zusammensetzung (kommunal und kantonal) der jährlichen Mengengebühr für Schmutz-, und Regenwasser.

Abs. 2:

führt auf, wie die kantonalen Gebühren festgesetzt und weiter verrechnet werden.

Abs. 3 und 4:

regeln Art und Zuständigkeit für die Festlegung der kommunalen Mengengebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen durch den Gemeinderat.

§ 33 Vollzug

§ 34 Rechtsschutz

§ 35 Strafbestimmungen

§ 36 Übergangsbestimmungen

§ 37 Aufhebung des bisherigen Rechts, Inkraftsetzung

Keine Bemerkungen.

ANHANG: Gebührenordnung zum Abwasserreglement

Keine Bemerkungen.